

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
III C 4 – 3998

Bonn, den 26. April 1972

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gemeinsame Einfuhrregelung für Karpfen im Rahmen  
der EWG-Fischmarktordnung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Weigl, Röhner,  
Dr. Jobst und Genossen**  
— Drucksache VI/3340 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der  
Bundesregierung wie folgt:

1. Wie haben sich die Karpfeneinfuhren aus osteuropäischen  
Ländern einschließlich der „DDR“ seit 1969 insgesamt und in  
der Aufteilung auf die einzelnen Länder Osteuropas ent-  
wickelt?

Die Einfuhren von lebenden Speisekarpfen aus osteuropäischen  
Ländern und aus der DDR haben sich seit 1969 wie folgt  
entwickelt (Angaben in t):

	1969/70	1970/71	1971/72 (bis 31. 3. 72)
Jugoslawien	475	679	581
Ungarn	287	497	514
Polen	290	352	446
CSSR	138	203	268
DDR (erteilte Bezugs- genehmigungen)	637	714	610
Insgesamt	1827	2445	2419

2. Ist es richtig, daß der Termin des 15. November für den Beginn  
von Karpfeneinfuhren aus osteuropäischen Ländern unter-  
laufen wird, da infolge mangelhafter Gewichtskontrollen als  
Satzkarpfen deklarierte Speisekarpfen schon vor dem 15. No-  
vember des Jahres auf den Markt geworfen werden?

Ein Unterlaufen des Termins für den Beginn von Karpfenein-  
fuhren aus osteuropäischen Ländern (15. November) durch vor-  
herige Einfuhren von als Satzkarpfen deklarierten Speise-  
karpfen ist nicht bekannt.

Die Einfuhr von Satzkarpfen aus osteuropäischen Ländern ist — mit Ausnahme Jugoslawiens — genehmigungspflichtig. Einfuhrgenehmigungen bei Satzkarpfen werden im Einzelfall auf Antrag erteilt. Karpfen unter 750 g Stückgewicht dürfen als Speisekarpfen nicht eingeführt werden; die Einfuhr von Karpfen mit einem Stückgewicht von mehr als 750 g als Satzkarpfen ist untersagt. Diese Auflagen werden von den Zolldienststellen ausreichend überwacht.

Verstöße gegen diese Auflagen sind den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik bisher nicht bekannt geworden. Die Bundeszollverwaltung ist zu verschärften Kontrollen bereit, wenn konkrete Einzelheiten über mißbräuchliche Ausnutzungen der Einfuhrvorschriften vorgebracht werden können.

In den vergangenen Jahren sind Einfuhrgenehmigungen für Satzkarpfen aus osteuropäischen Ländern in folgenden Größenordnungen erteilt worden:

1969	30 000 DM
1970	190 000 DM
1971	211 400 DM
1972 (Januar bis April)	235 000 DM.

Es handelt sich also um Größenordnungen, die eine Störung des Speisekarpfenmarktes der Bundesrepublik nicht erwarten lassen.

3. Trifft es zu, daß durch Karpfen- und sonstige Fischeinfuhren auch aus osteuropäischen Ländern laufend Fischseuchen in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleppt werden?

Eine „ständige“ Einschleppung von Fischseuchen in die Bundesrepublik durch Karpfen- und sonstige Fischeinfuhren aus osteuropäischen Ländern kommt nicht vor. Satzkarpfen aus Staatshandelsländern werden zumeist mit Gesundheitsattest geliefert.

Zweifellos besteht aber grundsätzlich die Gefahr der Einschleppung von Fischkrankheiten. Die Bekämpfung dieser Krankheiten ist hierdurch erheblich erschwert. Eine wirksame Kontrolle an der Grenze wird jedoch erst durchgeführt werden können, wenn eine praktikable Schnellnachweismethode von Viruskrankheiten vorliegt. Ein entsprechender Forschungsauftrag wurde von mir an das Bundesgesundheitsamt — Robert-Koch-Institut — in Berlin vergeben. Wann allerdings mit den für Kontrollmaßnahmen notwendigen Ergebnissen zu rechnen sein wird, läßt sich z. Z. noch nicht übersehen. Vorher ist der Erlass eines Fischseuchengesetzes nicht möglich.

4. Bis wann ist mit der Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (EWG-Verordnung Nr. 2142/72) zu rechnen?

Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der deutsche Antrag übermittelt worden, aufgrund von Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 einen gemeinschaft-

lichen Einfuhrpreis für Speisekarpfen schon für die kommende Saison festzusetzen. Dem Vernehmen nach wird auch Frankreich einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Kommission hat zugesagt, dem Rat in naher Zukunft einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorzulegen.

5. Unterstützt die Bundesregierung die Auffassung der französischen Regierung, daß der Einfuhrpreis für Karpfen aus Drittländern auf 2,80 DM je kg frei Grenze festgesetzt werden sollte?

Die Auffassung der französischen Regierung über die wünschenswerte Höhe des zukünftigen Einfuhrmindestpreises für Karpfen aus Drittländern ist noch nicht bekannt. Deutsches Verhandlungsziel bei den anstehenden Brüsseler Beratungen wird sein, der eigenen Karpfenproduktion zu ermöglichen, ihren trotz ständig gestiegener Betriebskosten seit langem unveränderten Abgabepreis zu verbessern, ohne die für die Marktversorgung der BRD notwendigen Drittlandseinfuhren durch zu starke Verteuerungen zum Erliegen zu bringen.

6. Ist es richtig, daß der derzeitige Zollschutz bei Einfuhren aus Drittländern (8 v. H.) den deutschen Erzeugern derartig große Schwierigkeiten bereitet, daß keine Rendite mehr zu erzielen ist?

Der Einfuhrzoll für Speisekarpfen ist 1965 auf französischen Antrag im GATT auf seiner jetzigen Höhe von 8 % konsolidiert worden, kann also nicht einseitig, sondern nur durch erfolgreiche Verhandlungen im GATT verändert werden.

Wichtiger als eine Erhöhung des Zollschutzes dürfte es jedoch sein, die jetzt bestehende Möglichkeit des zeitlich vorrangigen Absatzes der Eigenerzeugung gegenüber Drittlandseinfuhren zu erhalten.

7. Bis wann ist mit einem einheitlichen Veterinärrecht für Fisch-einfuhren in die EWG zu rechnen?

Mit einem einheitlichen Veterinärrecht für Fischeinfuhren in die EWG ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

8. Wird die Bundesregierung zur Unterbindung von Dumpingpreisen bei osteuropäischen Karpfeneinfuhren ein Preisfeststellungsverfahren einleiten bzw. andere geeignete Schritte veranlassen?

Dumpingpreiseinfuhren aus osteuropäischen Ländern sind bisher nicht festgestellt worden. Durch die für den Importeur höheren Vermarktungskosten (Zoll, Transport- und Halterungskosten) wird Einfuhrware nicht billiger als deutsche Ware an den Verbraucher abgegeben.